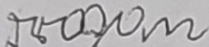


**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist dieser Tagesordnungspunkt anzugeben. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Landestierschutzverband Thüringen e.V. im Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.08.2005 (siehe Anwesenheitskontrolle) beschlossen.



Drogan  
Vorsitzende

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Gebührenordnung beschlossen.
2. Der Beitrag ist jährlich zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder teilweise erlassen werden. Darüber entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **Rechte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder:**

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt:

- an den Wahlen des Vereinsvorstandes teilzunehmen, es hat jeweils eine Stimme bei ordnungsgemäßer Bezahlung des Beitrages
- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und sich in allen Fragen zur Arbeit des Vereins an diesen zu wenden.

Jedes ordentliche Mitglied ist ferner berechtigt,

- in den Vorstand gewählt zu werden. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist eine 12monatige Mitgliedschaft und die Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder:**

- Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist verpflichtet:
- sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen
- die Versammlung nach seinen Möglichkeiten regelmäßig zu besuchen
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.

In Finanzangelegenheiten sind zeichnungsberechtigt:

- der Vorsitzende allein
- der Stellvertreter und der Kassenführungsbeauftragte

Der Vorstand wird durch die Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Der Vorsitzende wird direkt gewählt.

Im Anschluss an die Vorstandswahl, längstens innerhalb von 10 Tagen, wird innerhalb des Vorstandes über die Verteilung der Ämter entschieden. Der Vorstand ist berechtigt, die Besetzung der Ämter mit Ausnahme des Vorsitzenden aufgrund eigener Beschlussfassung zu ändern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine geeignete Person mit 2/3 Mehrheit in die Funktion berufen. Die Berufung unterbleibt, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beschluss- und arbeitsfähig ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder, auch das eines nachgewählten, endet mit der Neuwahl, eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Aufgabenbereich und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

1. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er sichert die Organisation und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Er gewährleistet die Vorbereitung, Einberufung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung.
4. Er ist der Mitgliederversammlung für die korrekte Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 2 Mitgliedern sachbezogene und befristete Vertretungsbefugnis schriftlich zu übertragen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu 3 Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
7. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel. Richtlinie für die Verwendung ist der Finanzplan.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Minderjährige nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts, Personengesellschaft, Firma oder Behörde werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer 4 Wochen Frist zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, dessen Ruf schädigt oder gegen Bestimmungen der Satzung verstößt. Nach einer Anhörung erfolgt ein Beschluss des Vorstandes. Dieser ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch an den Vorstand eingereicht werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung zur nächsten Sitzung. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch mehr möglich.

### **§ 5 Ehrevorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrevorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragend verdient gemacht haben. Diese Entscheidung wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefällt.

Vorstandssitzungen sind mindestens einmal vierteljährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern. Es sind auch schriftliche Umlaufbeschlüsse zugelassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

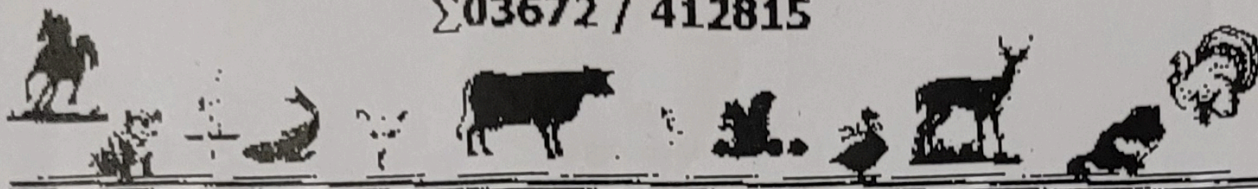
## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung findet über die Veröffentlichung in der allgemein zugänglichen Presse statt, außerdem durch Aushang im Schaukasten des Vereins. Falls der Verein aufgelöst werden soll, müssen die Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eingeladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - den Beschluss der Gebührenordnung
  - Prüfung und Beschluss zu Widersprüchen im Falle eines Mitgliedsausschlusses
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Wahl des Wahlvorstandes (drei nicht als Vorstandsmitglieder kandidierende Vereinsmitglieder) sowie die Wahl des Vorstandes
  - Die Wahl zweier unabhängiger Mitglieder als Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, ebenfalls die Vorstandswahl in einem gesonderten Protokoll.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines ist nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder möglich.

## **§12 Kassenprüfung**

Mindestens einmal jährlich ist von den Rechnungsprüfern eine Kasse- und Vermögensprüfung durchzuführen. Die Rechnungsprüfer schlagen zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes in Bezug auf die Finanzmittel vor.

Sollte ein Mitglied der Rechnungsprüfung vor Ablauf der satzungsmäßigen Wahlperiode aus seinem Amt ausscheiden, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.



Rudolstadt, den

08.08.2005

## Satzung Des Tierschutzvereins Rudolstadt und Umgebung e. V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Rudolstadt und Umgebung e. V.“ im Deutschen Tierschutzbund e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
  - a) Pflege und Förderung des Tier-Naturschutzgedankens
  - b) Fortentwicklung des deutschen Tier- und Naturschutzrechts
  - c) durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken sowie ihr Wohlergehen zu fördern.
  - d) Tierquälerei, -misshandlungen und -missbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
  - e) Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere
  - f) Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere.  
Der Tierschutzverein betreibt eine Tierstation, in welcher Fund-, herrenlose, Abgabe- und eingewiesene Tiere entsprechend der Möglichkeiten aufgenommen und betreut werden.  
Sterilisation und Kastration freilebender Katzen sowie deren Betreuung ist eine weitere Aufgabe des Tierschutzvereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bankverbindung: Volksbank Saaletal e.G.

Konto-Nr.: 309 671 708

Bankleitzahl: 830 944 54